Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 26 (1875)

Rubrik: Mittheilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Dynamit mag ganz vortrefflich wirken für Metall oder Steine, überhaupt starre, seste, nicht oder wenig elastische Körper zu sprengen; für die nachgiebige Holzsafer taugt er nicht, denn seine Explosion erfolgt allzu schnell, als daß die zähe, sedernde Holzmasse Zeit fände, sich in so kurzer Zeit zu lösen und ihren Zusammenhang aufzugeben. Diesen Zweck erzeicht allerdings Sprengpulver besser und kehre ich daher zu der Methode des Sprengens mit grobkörnigem Schießpulver zurück. Um die hiefür zu verwendende Zeit abzukürzen, habe eine eigene Vorrichtung getroffen, welche darin besteht, daß der Erdpfropf auf dem Pulversat, durch einen cylindrischen Stahlkern ersett wird, welcher vermöge eines vorn auf der Außenseite angebrachten Schraubenganges auf den Pulversat aufgeschraubt werden kann, und dessen Schraubenganges auf den Pulversat aufgeschraubt werden kann, und dessen Schraubenganges auf den Pulversat aufgeschraubt werden kann, und dessen Schraubenganges auf den Pulversat aufgeschraubt werden kann, und dessen Schraubenganges auf den Pulversat aufgeschraubt werden kann, und dessen Schraubenganges auf den Pulversat aufgeschraubt werden kann, und dessen Schraubenganges auf den Pulversat aufgeschraubt werden kann, und dessen Schraubenganges auf den Pulversat die Holzrüsterzarbeit und bei Bauholzschlägen die so wichtige Käumung der Schlagsläche ungemein. — Eine kleine Zeichnung veranschaulicht das Ganze.

Aarau, im Januar 1875.

E. Meisel, Stadtförfter.

Mittheilungen.

Sidgenoffenschaft. Der Bundesrath hat im vorigen Sommer eine Commission zur Vorberathung eines Gesches über Maaß und Gewicht niedergesetzt. Diese Commission hat im Spätjahre dem Bundesrath als Ergebniß ihrer Berathungen einen Entwurf zu einem Gesetzt und zu einer Vollziehungsverordnung über Maaß und Gewicht vorgelegt und letzterer hat dieselbe berathen und auf die Traktanden der Bundespersammlung gesetzt. Diese Entwürse enthalten solgende, das Holzmaß ordnende Bestimmungen:

I. Das Befet:

Art. 4. c. l. Die Einheit der Maaße für feste Körper, wie Holz, Kohlen u. s. w. ist der Stere. Er ist gleich einem Kubikmeter.

1 Defastere = 10 Kubikmeter.

1 Stere = 1

1 Dezistere = 1/10 "

Art. 10. Sie (die Kantonsregierungen) sorgen ferner dafür, daß für die Materialien, welche nach dem Maaß verkauft werden, wie Torf, Holzstohle, Kalk, Gyps u. s. w. in den verschiedenen Gemeinden so weit thunslich, die zur Messung hiefür dienlichen geeichten Kubiks und Hohlmaaße dem Publikum zur Benutung zugänglich und je nach Umständen beeidigte

Personen bezeichnet werden, welche gegen eine bestimmte Gebühr diese Messing vornehmen.

Die gleiche Bestimmung gilt auch für die bereits vorhandenen oder erst noch zu errichtenden Sinnanstalten zum Eichen der Fässer u. dgl.

Das Brennholz soll eine Scheitlänge von 1 Meter haben. Für den Berkauf desselben auf Holzablegplätzen und in Magazinen sind besondere Meßrahmen erforderlich, über deren Größe und Construction die Vollziehungsverordnung die näheren Aufschlüsse ertheilt.

II. Die Vollziehungsverordnung:

Art. 14. 4. Lemma. Das Brennhols wird in Rahmen gemessen, welche 2 Meter lang und 2 Meter hoch sind. Die Scheiterlänge beträgt 1 Meter. Die zwei aufrecht stehenden Stüßen des Rahmens sollen bei 2, 1½ und 1 Meter Höhe mit deutlichen Theilstrichen versehen und die obere horizontale Verbindungsstange muß verschiedbar sein und sich genau und mit Sicherheit auf die horizontalen Theilstriche feststellen lassen, um die Messung von 4, 3 und 2 Kubismetern zu ermöglichen. Für die Messung von 1 Kubismeter ist ein besonderes Rahmengestell ersorderlich.

Ursprünglich enthielt der Gesetzesentwurf die Bestimmung:

4 Stere sind das Maaß für Brennholz, dessen Umfassungsrahmen 2 Meter lang und 2 Meter hoch ist. Die Scheiterlänge beträgt 1 Meter.

Auf Vorstellungen hin, die von forsttechnischer Seite gemacht wurden, zog die Commission diese Bestimmung zurück und ergänzte die Art. 10 des Gesetzes und 14 der Vollziehungsverordnung durch Aufnahme der oben angeführten letzten Lemma.

Die Commission hatte demnach die Absicht, 4 Kubikmeter als Verskaufseinheit einzuführen und begründete dieselbe mit der Uebereinstimmung dieses Maaßes mit dem früheren 4-füßigen Klafter und der Wünschbarskeit, einem Preisaufschlag durch Einführung einer größeren Verkaufseinsheit vorzubeugen, statt ihn durch eine kleinere zu begünstigen.

Siegegen wurde von forsttechnischer Seite eingewendet:

- 1. Die zwei Meter hohen Beigen lassen sich im Wald namentslich auf unebenem Terrain nicht so aussehen, daß sie auch in ihren obern Partien allen Anforderungen entsprechen, während das Ausstellen von $1^{1/2}$ Meter hohen Beigen gar keine Schwierigkeiten biete. Die 2 Meter lange und $1^{1/2}$ Meter hohe Beige entspreche dem bisher in den Konkordatskantonen gesetzlichen 3-füßigen Klasker, habe also der 2 Meter hohen gegenüber entschiedene Vorzüge.
- 2. Es liege gar kein zwingender Grund vor, beim Messen des Holzges die Einheit des Kubikmeters aufzugeben und von der reinen Durch=

führung des Dezimalspstems abzugehen und zwar umsoweniger, als in größeren Orten das Holz jetzt schon in kleineren Maaßen als in dem eisnes Klasters oder sogar eines Kubikmeters verkauft werde.

- 3. Die Vergleichung des Brennholzmaaßes mit dem für den Verkauf des Bau- und Nutholzes anzuwendenden Maaße, das unter allen Umsständen der Kubikmeter und seine Zehntel und Hundertstel sein müsse, würde durch die Einführung der 4-metrigen Einheit für das Brennholz ganz unnöthigerweise erschwert.
- 4. Die Einführung einer größeren Verkaufseinheit als der Kubikmeter sei auch nicht durch den geringen Werth des Holzes bedingt, weil man ja auch Preis und Arbeitslohn von Materialien mit geringerem Werth, wie z. B. Steine, Erde, Kies zc. nach Kubikmetern berechne.

Da die Bundesversammlung kaum wesentliche Aenderungen treffen wird, so haben wir nun die beste Aussicht, in Zukunft den Raummeter als Einheit für das Brennholz und den Festmeter als solche für das Bau- und Nutholz anwenden zu dürsen und unsern Brennholzbeigen im Wald die bequeme Höhe von $1^{1/2}$ Meter zwar nicht geben zu müssen aber doch geben zu dürfen.

Gerne hätten wir noch den Ausdruck Stere vermieden, die Commission wollte aber denselben, weil in der Westschweiz bereits eingebürgert, nicht streichen. Hoffentlich wird er unsern deutschen Zungen nie geläusig. Landolt.

Nachrichten betreffend den Entwurf zu einem neuen Forftgeset. Im Anfang des laufenden Jahrhunderts find noch weitaus die meisten Waldungen unseres Kantons genossenschaftsweise, also gemeinschaftlich be-Aber schon im ersten Jahrzehnt fielen jährlich Tausende nutt worden. von Jucharten den aufgetauchten Theilungsgelüsten zum Opfer, sie wurden getheilt und einem parcellirten Privatbesitz übermittelt. Erst in den 30er Jahren hat man durch das gegenwärtig noch in Kraft stehende Forst= geset, nicht blos der rasch fortschreitenden Waldtheilung, sondern auch der damals unbeschränkten Weidenutung Halt geboten. Mit der in's Leben gerufenen Forstordnung verband man auch die Anstellung eines technisch gebildeten Forstmannes. Leider wurde die Stelle schon nach Ablauf der ersten Amtsdauer nicht mehr besetzt und damit auch auf die Vollziehung der meiften Gesetzesbestimmungen während einer längeren Reihe von Jahren verzichtet. In den 50er Jahren zwangen dann die neuerdings auffällig um sich greifenden Waldverwüftungen die Behörden, das schlafende Gesetz wieder wach zu rufen. Bei jenem neuen Aufschwung im Forstwesen hat man das in mehreren Punkten veraltete Forstgesetz durch ver=

schiedene Defrete verbessert und ergänzt, so daß mit den neuen und alten Bestimmungen zusammengenommen, das erzielt werden konnte, was bei unsern staatlichen Einrichtungen in forstlicher Beziehung überhaupt erreichbar ist. Zur Handhabung des alten Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Berordnungen wurden dann statt einem, drei Forstmänner angestellt. Wenn wir nun trozdem seit Jahren ein neues Forstgesetz angestrebt haben, so geschah das weniger, um viel Neues und Besseres darin aufnehmen zu können, sondern mehr um das Alte mit seinen vielen Defreten einer sormellen Nevision zu unterstellen und dessen Bestimmungen übersichtlich zu ordnen. Dieses Ziel ist nun insofern erreicht, als ein bezüglicher Entwurfschon im kommenden Frühjahr beim Gr. Rath zur zweiten und letzten Berathung kommen wird und — aus dem Resultat der ersten Berathung zu schließen — an der Annahme desselben nicht zu zweiseln ist.

Nachdem wir unserm verehrten Leserkreis hiervon Meldung gemacht, sei uns noch gestattet, über einige Eigenthümlichkeiten des fraglichen Entwurses erläuternde Bemerkungen anzuschließen.

Es ist nicht zu leugnen, daß troß dem Bestreben, alles auszunehmen, was von einem zeitgemäßen Forstgesetz verlangt werden kann, demselben noch manch' Ueberslüssiges und Mangelhastes anklebt. Davon ist aber das Meiste dadurch zu entschuldigen, daß das Gesetz auf folgende, eben auch eigenthümliche Berhältnisse angewendet werden muß. — Eine später zu veröffentliche Zusammenstellung unserer forstestatistischen Notizen wird ergeben, daß wir wenig mehr als 20% öffentliche Waldungen haben und 80% — also die Hauptsläche — im vertheilten Privatbesitz sind, daß ferner 1/3 des Ganzen dem Gebirge angehört, in dem nur Privatwaldungen vorhanden sind, und daß endlich in Folge dieser Verhältnisse die Forstbeamten nicht direkte Wirthschafter, sondern nur Inspektoren sein können.

Als überstüssig wird zunächst notirt werden die beschränken de Bestimmung über den Holzschlag resp. Holzverkauf in den Privatwäldern. Man hat aber hier die Erfahrung gemacht, daß die Kahlschläge der Privaten im Gebirge aus allbekannten Gründen sich selten natürlich verjüngen und die Besitzer wegen allzu großem Culturzkostenauswand zum gehörigen Cultiviren auf fünstlichem Wege in den meisten Fällen nicht zu bringen sind und deshalb auf die Erhaltung des Vorhandenen durch plänterweise Benutung das meiste Gewicht zu legen ist. Dem zu Folge hätte der Holzschlag sür's Gebirge beschränft, für den übrigen Landestheil aber frei gegeben werden

muffen. Dadurch hätte man aber die Annahme des Gesetzes voraus= sichtlich unmöglich gemacht. Es steht nun im Entwurf die Vorschrift: Wer Solz verkaufen, d. h. zum Verkaufe schlagen will, hat dazu eine schriftliche Bewilligung des Gemeindrathes nöthig. Der Kreisförster prüft und genehmigt fic gang, bedingt oder gar nicht. Der Bannwart kontrollirt Die Ausführung des Schlages. Die Consequenz rief dann auch einer Beschränkung des Wald- resp. Bodenverkaufes, wonach ein solcher fünftig nur zu gestatten wäre, wenn eine Waldparzelle durch ben Bertauf mit einer Liegenschaft verbunden wird, zu welcher sie vermöge ihrer Lage mit Vortheil benutt werden fann. Auch diese Bestimmung ist vornehmlich als ein Mittel zur Erhaltung ber Gebirgswälder zu betrachten. Die Fälle find jest schon zahlreich genug, in welchen von Liegenschaften abgeriffene Waldparzellen Gegenstand freier Spekulation werden und das gemachte Geschäft nichts als eine verrutschte Halde zurückläßt. Wir begrüßen immerhin die Entwicklung des Holzhandels durch die nun unser Gebirgsland durchziehende Gisenbahn, nur foll derfelbe uns die Culturfähigkeit des Bodens nicht mitrauben. zu weit gehend, kann ferner betrachtet werden, daß fünftig jede Waldparzelle unter der Aufficht eines Bannwarten fteben Weil wir uns aber bei allen Vorfehren zur Förderung des Forst= wesens auf den Boden des Privatwaldes stellen muffen, so erklärt sich daraus auch die Nothwendigkeit einer permanenten und direkten Ueber= wachung jeder Waldparzelle von selbst. Was endlich am meisten in's Verfügungsrecht des Privateigenthums eingreift und deshalb als unstatt= haft bezeichnet werden könnte, ist folgender Passus im § 22: "Im Quellengebiet gefährlicher Wildbäche foll der Staat in= fofern dies die Gemeinden nicht thun, auf Erwerbung und Erhaltung geeigneter Complexe von Waldboden Be= bacht nehmen, um durch zwedmäßige Aufforstug ber Be= fahr von Erdrütschen und Ueberschwemmungen möglichst vorzubeugen. Auf derartige, aus Rücksichten des öffentl. Wohls erforderlichen Abtretungen von Liegenschaften findet das Gefet über Zwangsexpropriation v. 24. Nov. 1830 Unwendung." Es ift eben, wieschon bemerkt, alle Fürsorge des Staates für Wiederherstellung vermüsteter Gebirgsprivatwälder, sowie für genügende Einschränfung des Ziegenweidganges erfahrungsgemäß zum beffern Theil reine Illusion und wird es wohl noch lange bleiben. Auch von ben nun wieder in's neue Gesetz aufgenommenen Bestimmungen über Holzschlag, Ziegenhut, Ginfriedigung, Pflicht zur kunftlichen Aufforstung 2c. verspricht man sich nur ungenügenden Erfolg, sondern glaubt, das einzig vollwirkende Mittel zur theilweisen Sebung der längst und allseitig bejammerten Gebirgswaldverwüftung bestehe darin, daß der Staat die wichtigsten Parthien in angemessener Ausdehnung als Eigenthum sich an= eigne. Ohne der Hoffnung zu leben, daß der Gedanke schon in nächster Zeit zur Verwirklichung fomme, wollte man doch durch das Gesetz die Durchführung desfelben möglich machen. Endlich wird auch der § 3 (Drganisation) auffallen; er sagt: einem Oberförster werden wenigstens brei technisch gebildete Kreisförster beigeordnet. — Ueber die bestimmte Bahl der Forstbeamten und Forstfreise, sowie über Größe und Grenzen der Lettern fagt er nichts, fon= bern überläßt das alles dem h. Regierungsrath. Wieder find es die Eingangs erwähnten Verhältniffe, die zu diefer mangelhaften Dr= ganisationsbestimmung genöthigt haben. Früher verwendete der Staat für sämmtliche Försterbesoldungen 4000 Fr. Seit 1871 ift diese Besammtsumme auf Fr. 6000 erhöht worden. Aber auch jest noch sind, namentlich die Kreisförsterstellen, so spärlich bedacht, daß dieselben nur durch allerlei Rücksichten bei der Kreiseintheilung und den Geschäftsvorschriften besetzt werden können. Kurz, die geringen Aussichten auf eine der amtlichen Stellung eines Kreisförsters angemessene Besoldung verlangt, daß der h. Regierungsrath Forstkreise und Kreisgeschäfte jeweilen nach Convenienz der Angestellten bestimmen fann. Als 3. B. am Schlusse des Vorjahres eine Kreisförsterstelle vacant geworden, mußte aus denselben Gründen von einer sofortigen Wiederbesetzung abgesehen werden. sprach zwar schon der Umstand dafür, daß mit dem fünftigen Mai die Amtsdauer der Forstbeamten zu Ende geht und für sämmtliche Stellen Neuwahlen erfolgen muffen, der Hauptgrund aber bestund darin, daß gegenwärtig für 1500 Fr. jährl. Befoldung fein für die Stelle paffen= der Fachmann zu finden war und man also genöthigt gewesen wäre, die Stelle einem sogenannten Sachverständigen zu übertragen. Das gegenwärtig noch geltende Forstgesetz fordert von den Kreis= oder Bezirks= förstern keine technische Bildung. Man glaubte deshalb am besten zu thun, die bisherigen 4 Kreise provisorisch in 3 umzuwandeln und dies selben von den 3 noch disponiblen Forstbeamten verwalten zu laffen, bis das neue Forstgeset, welches wenigstens vier technisch gebildete Forstbeamten verlangt, in Kraft getreten sein wird.

Graubünden. Der ungewöhnlich tiefe Schnee, in dem ein großer Theil Bündens liegt, hat nach mehreren Berichten — namentlich im hinztern Prättigau und Oberland — bedeutenden Schaden in den Wäldern angerichtet. Von Klosters wird mir von kundiger Seite berichtet, daß namentzlich viele Gipfel von Fichtenstangenhölzern geknickt und gebrochen seien; in den jungen Lärchenbeständen wird es noch viel schlimmer aussehen und ich fürchte, daß die Hiobsposten sich rasch auseinander solgen werden — sobald die eigentliche Hochgebirgswaldung etwas zugänglicher sein wird.

Kommen nun die sich voraussichtlich ungewöhnlich stark entwickelnden Lavinen dazu, so wird der Winter 1874/75 mit eisigem Griffel sein "Memento" in unsere Wälder eingegraben haben.

Wie aber auch sedes Uebel fast immer noch etwas Gutes im Gestolge hat, so darf man auch hoffen, daß die bewaldeten Seitenhänge einzelner tieser Töbel, in welchen man das Holz ohne Gefahr der Zersplitterung bisher nicht fällen konnte, nunmehr zur Nutzung gelangen können, indem die reservirten Althölzer ohne die erwähnte Gefahr, auf die sene Töbel ausnahmsweise durchziehenden Lavinen gefällt und über deren Rücken transportirt werden können und somit qualitativ als Baus und Säghölzer ungleich günstigere Verwerthung sinden.

Der harte Winter hat auch das Wild bis vor die Ställe nahe gelesgener Dörfer — ja bis zu diesen getrieben. Ein prächtiger Hirsch — Sechsender — und mehrere Rehe wurden mit Leichtigkeit lebend gefangen — ersterer bei Furna im Prättigäu — letztere in St. Antönien, Sculms und anderen Orten.

Beim Wilde angelangt, kann ich mich — als passsonirter Jäger — nicht so leicht von demselben trennen, ohne ihrem Wunsche, Ihnen auch Mittheilungen aus dem Gebiete der Jagd zu machen, gerecht zu werden und Ihnen das Ergebniß unserer Jagd im verslossenen Jahre kund zu geben.

Nach amtlichen von mir eingeleiteten Erhebungen durch das bündnerische Landjäger-Corps sind im verstossenen Jahre innert Monatsfrist (September)

918 Gemsen

4 Bären

18 Steinadler

Kleinwild ungerechnet — erlegt worden und vertheilt sich das erlegte Wild auf die verschiedenen Bezirke des Kantons, wie folgt:

1.	Bezirk	Plessur	32	Stück.		Ueb	ertrag	413	Stück.
2.	"	Im Boden	24	"	9.	Bezirf	Vorderrhein	84	"
3.	"	Unterlandqua	rt 43	"	10.	"	Glenner	85	"
4.	"	Dberlandqua	rt 61	11	11.	"	Maloja	116	"
5.	,,	Albula	116	"	12.	"	Bernina	16	"
6.	,,	Heinzenberg	33	"	13.	"	Inn	184	"
7.	"	Hinterrhein	16	<i>"</i>	14.	11	Münster	20	"
8.	"	Mösa	88	"					
	Uebertrag		413	Stück.			Summa	918	Stück.

Von den vier Bären wurden 3 im Bezirke Inn und einer im Bestirk Mösa geschossen.

Die 18 Steinadler kommen aus den Bezirken: Im Boden, Oberlandquart, Albula, Mösa, Vorderrhein, Maloja und Inn.

Die höchste Zahl von einem Jäger, Nikolaus Feuerstein, erlegter Gemsen beträgt 16; nach ihm kommen Joh. Valentin und Jakob Lenz mit je 15.

Sämmtliche oben benannte drei Jäger gehören dem Bezirke Inn an, ferner compariren 3 Jäger mit je 14, 3 mit je 12 und einer mit 10 Gemsen. Jäger Spinas und Sohn haben gemeinschaftlich 22 Gemsen erbeutet.

Die vier Baren wurden erlegt:

- a) von der Schützengefellschaft in Bernet,
- b) von Chr. Nold im Unterengadin,
- c) von Conradin Leng auf Sinfer-Gebiet,
- d) von Gattoni Giacomo, Terrari Giac. und Forger Giov. in Val Forcola, Bezirk Mösa.

Das Verhältniß der im Jahre 1874 erlegten Gemsen und Bären zu den in den Jahren 1872 und 1873 ist folgendes:

1872 (gesetliche Jagdzeit 6 Wochen) 763 Gemsen, 6 Baren.

1873 ("verfürzte " 4 ") 696 " 4 " 1874 (" " " " 4 ") 918 " 4 "

Unzweiselhaft konnte das dießjährige Resultat nur deshalb so bedeustend sein, weil in Folge der verkürzten Jagdzeit und daheriger größerer Schonung der Gemsstand sich in den letzten Jahren bedeutend gehoben hatte.

Eine andere Frage ist aber die, ob bei den so eminent verbesserten Schießwaffen mit mehrfacher, rasch auf einander folgender Schußabgabe und weithin reichender Treffsähigkeit die wach sen de Zahl erlegten Gems-

wildes nicht die Nachhaltigkeit des gegenwärtigen Gemsstandes in Frage stellt.

Ein weiterer ungünstiger Umstand ist, daß die Gemsjagd bei uns höchst unwaidmännisch durch Wegschießen der Mutterthiere von den Gisi und letzterer von jenen betrieben wird. Rechnet man dazu die Zahl der Angeschossenen und in Folge davon unbemerkt eingegangenen Gemsen, serner die Zahl der vor und nach der gesetzlichen Jagdzeit geschossenen, so muß der Gemsstand ein ganz außerordentlicher sein — mindestens 3000 Stücke betragen — wenn er nicht zurückgehen soll.

Es ist daher sehr erwünscht, wenn von Seite des "Bundes" auch in dieser Nichtung schützende Bestimmungen getroffen werden, indem sonst — namentlich bei uns, wo jeder Bündner und niedergelassene Schweizers bürger ohne jedes Entgeld während der gesetzlichen Jagdzeit die Jagd besnützen darf — die Hochwildjagd ihrem Ruin entgegen ginge.

Manni.

Bug. Ein Theil der Gemeindecorporationen des Kantons Zug hat so große Besorgnisse vor der Bollziehung dessenigen & der Bundesversfassung, der die Corporationsgüter zur Bestreitung der Gemeindsausgaben in Mitleidenschaft ziehen will, daß die Theilung dieser, zum größten Theil in Wald und Allmenden bestehenden Güter in Berathung gezogen wird. Am weitesten vorgerückt in dieser Angelegenheit ist Unterägeri, das die Vertheilung bereits definitiv beschlossen hat.

Der Regierungsrath des Kantons Zug ist leider nicht in der Lage, die Vollziehung dieses Beschlusses hindern zu können, weil weder die Versfassung noch die Gesetze hiefür Anhaltspunkte bieten.

Um indessen der Vollziehung dieses, die Erhaltung des Waldes im höchsten Maaße gefährdenden Beschlusses wenn möglich dennoch zu hinzdern, und andere Corporationen vor der Fassung ähnlicher Beschlüsse zusrück zu halten, hat ein an der Förderung des Forstwesens regen Antheil nehmender Bewohner eines Nachbarkantons, der Kenntniß von dem Beschlusse der Corporation Unterägeri erhielt, das Departement des Innern der schweiz. Sidgenossenschaft auf die Sache ausmerksam gemacht. Dieses hat beim Regierungsrath bereits Erkundigungen über den Thatbestand eingezogen und wird die Vollziehung der Waldtheilung um so mehr verhindern, als die fragliche Waldung in dem Gebiete liegt, das der forstpolizeilichen Aussicht des Bundes unterstellt werden soll.

Die Sache wird schon jetzt von den Corporationen etwas ruhiger angesehen und es ist zu hoffen, daß das böse Beispiel von Unterägeri keine Nachahmung sinde.

Appenzell A.=Mh. Hiemit berichte ich Ihnen, daß in unserem Kanton wieder neue Waldbauvereine gegründet wurden, nämlich in Trogen, Speicher und Herisau. In andern Gemeinden wurden Saatschulen angelegt, was vorzugsweise Hrn. Förster Seif und Frauen Wittwe Zellsweger zu verdanken ist. Im Weiteren wurde Vorsorge getroffen, daß in den Waisenanstalten die Knaben im Forstwesen unterrichtet und in den Pflanzgärten practisch beschäftigt werden.

Mit den Pflanzungen geht es in unserm Kanton sehr gut, aber mit den Durchforstungen und Reinigungshieben ist man noch sehr im Rückstand. Wenn Heimwesen mit Waldungen angekauft werden, so wird in der Regel nicht nur das schlagreise, sondern auch das unausgewachsene Holz gefällt, was immerhin zum Schaden der Waldcultur geschieht. So wird es bleiben, bis entweder ein durchgreisendes kantonales oder eidgenössisches Gesetz in Kraft tritt.

In Innerrhoden wird von Privaten und Corporationen tüchtig geholzt und wenig gevflanzt. Es ist ein Glück für Innerrhoden, wenn der Art. 24 der Bundesverfassung bald in Krast tritt und zwar sowohl für die Gegenwart, als auch für die Zukunft.

B. E.

Bürich. Die forst = und landwirthschaftliche Schule am Polytechnikum hat im Oktober, mit dem Beginn des neuen Schulsiahres, den für sie in unmittelbarer Nähe des Hauptgebäudes erstellten Neubau bezogen und fühlt sich in den schönen, hellen Käumen bereits heimisch. Sehr geräumig und zweckmäßig eingerichtet sind namentlich die Localitäten für die Agrikulturchemie und Botanik. Die ersteren befinden sich im Erdgeschoß und theilweise im Souterrain, die letzteren im obern Stockwerk. Den mittlern Boden nehmen die Hörsäle und Sammlungszimmer für den forst und landwirthschaftlichen Unterricht im engern Sinne des Wortes ein.

Die der Botanik dienenden Räume: Hörfal, Microscopirsal, physiologisches Laboratorium und botanische Sammlung 2c., werden für den gesammten botanischen Unterricht benutzt, sie dienen daher auch der 4. 6. und 7. Abtheilung des Polytechnikums und der Universität, das Laboratorium dagegen ist ausschließlich der Agrikulturchemie gewidmet.

Der das Gebäude umgebende freie Raum, in dem auch ein kleines Gewächshaus steht, wird gegenwärtig zu einem Garten umgestaltet, der einerseits die forst= und landwirthschaftlich wichtigen Pflanzen aufnehmen und anderseits für die Anstellung von Anbauversuchen dienen soll. Für das Arboretum soll auch der Raum um das Hauptgebäude in Anspruch

genommen werden und zwar in der Art, daß fremde und einheimische Holzarten in Form einer freien Anlage gepflanzt werden.

Der Unterricht wird nun vollständig nach dem neuen auf 2½ Jahre berechneten Unterrichtsplan ertheilt. Der Unterricht in der Zoologie, der an Stelle der früheren Insektenkunde getreten ist, wurde Herrn Gillabaud aus dem Kanton Freiburg übertragen, er wird den Forst- und Land-wirthen gemeinschaftlich ertheilt. Im Gange des Unterrichtes sind keine Störungen eingetreten.

Die Excursionen und praktischen Uebungen beschränkten sich während bes Wintersemesters auf die Waldungen im Kanton Zürich, am Schlusse desselben wurde dann aber noch eine Excursion in die Stadt= und Staats= waldungen um St. Gallen ausgeführt, die den Schülern in dankbarer und angenehmer Erinnerung bleiben wird.

Die Forstschule zählte diesen Winter 22 Schüler und einen Zuhörer und die landwirthschaftliche Schule 16 Schüler, unter denen eine Schülerin.

Vier Forstschüler haben am Schlusse des Wintersemesters die Uebergangs-, und sechs die Schlußdiplomprüfung gemacht. Das Diplom haben erhalten:

Brière, William von St. Prex, Waadt, Cornaz, Eugen von Montet, Waadt, Marti, J. Friedrich von Summiswald, Bern, Neukomm, Fritz von Hallau, Schaffhausen, von Drelli, Konrad von Zürich, Poppovici, Alexander von Bukarest, Walachei. Diese Schüler gehen nun von der Anstalt ab.

Der Unterrichtsplan für das am 12. April beginnende und am 14. August schließende Sommersemester ist folgender:

- 1. Kurs: Einleitung in die Differential= und Integralrechnung 4 Stunden, Stocker; Forstschutz 5 St., Kopp; Deconomische Botanik 4 St., Cramer; Experimentalphysik 5 St., Mousson; Organische Chemie 4 St., Schulze; Petrographie 3 St., Kenngott; Planzeichnen 2 St., Wild; Miskroscopische Uebungen 2 St., Krämer; Excursionen ½ Tag, Kopp.
- 2. Kurs: Waldbau 4 St., Landolt; Forstl. Geschäftskunde 1 St., derselbe; Excursionen und Uebungen 1 Tag, derselbe; Staatsforstwirtschaftszlehre 4 St., Kopp; Topographie 3 St., Wild; Feldmessen 1 Tag, derselbe; Straßen und Wasserbau 2 St., Pestalozzi; Verwaltungsrecht 3 St., Kütztimann. Uebungen im Laboratorium 8 St.

Unser kantonales Forstwesen anbelangend, wurde früher schon berichtet, daß der landwirthschaftliche Verein Prämien für hervorragende

Leistungen in der Privatsorstwirthschaft ausgeschrieben habe. Die Anmelsdungen giengen leider nicht so zahlreich ein, wie erwartet wurde. Die zur Prüfung der Wirthschaft der Bewerber niedergesetzte Kommission bessuchte den Sommer über die Waldungen derselben und hat in Verbindung mit dem Vereinsvorstand folgende Prämien zuerkannt:

1. Prämie im Betrage von 100 Fr.

2. " " " " 80 " 5. " " " 50 " 7. " " 25 "

Herr Forstmeister Meister, als Präsident der Commission, hat neben einem furzen, die Prämirung motivirenden Bericht eine längere Abhandslung über Privatsorstwirthschaft geschrieben, die auf Kosten des Vereins gedruckt und dem in einer Auslage von ca. 2000 Exemplaren erscheinens den Zürcher Bauer beigelegt worden ist. Wir werden in einer folgenden Nro. auf diese Arbeit zurück kommen.

Unserem Forstwesen, das als das älteste, vollständig organisitete der Schweiz betrachtet werden darf, indem es seit dem Jahre 1822 in seinen organisatorischen Bestimmungen keine wesentlichen Aenderungen erlitten hat, droht wieder einmal ein Kampf ums Dasein. Die gegenwärtig domisnirende demokratische Partei hat in den Entwurf zu ihrem Programm für die nächste, im Mai beginnende dreijährige kantonale Amtssund Gesetzgebungsperiode unter dem Titel: Vereinsachung im Staatshaushalt, die Beseitigung der Kreisforstmeister, aufgenommen. Dieser Vorsschlag darf kaum als ein auf einem Volkswunsche beruhender bezeichnet werden, indem sich in den landwirthschaftlichen Kreisen, die doch von dieser Frage zunächst berührt werden, eher eine gegentheilige Strömung zeigt. Ziemlich allgemein wird nämlich Hebung und Verbesserung der Privatsforstwirthschaft verlangt und darauf hingewiesen, daß diese nur dann in ausreichender Weise möglich sei, wenn die Beseitigung der Hauptübelstände aus gesetzseberischem Wege ermöglicht werde.

Der fragliche Vorschlag befremdet um so mehr, als er von zwei Nationalräthen — ausgeht, die in der Bundesversammlung — ohne zu opponiren — an Berathungen Theil nahmen, deren Zweck darin besteht, diesenigen Kantone, welche noch keine Forstbeamten haben, zur Anstellung solcher zu zwingen. Wir kennen die Motive, welche die Genannten bei Aufnahme dieses Vorschlages leiteten, nicht und vermögen in sachlicher Beziehung nur einen einigermaßen stichhaltigen Grund herauszusinden und der wäre: Befreiung der Gemeinden von seder Controlle über die Benustung ihrer Waldungen, damit sie zur Bezahlung ihrer großen Eisenbahns

schulden ganz rücksichtslos Holz fällen und verkaufen können. Möglicherweise kamen auch persönliche Rücksichten in Betracht. Die in politischer Beziehung etwas ungefügigen Forstbeamten haben sich der Gunst der Häupter der demokratischen Partei nicht zu erfreuen.

Der Regierungsrath hat auf den Antrag des Oberforstamtes im Jahr 1873 das beinahe nur Privatwaldungen enthaltende obere Tößthal in forst- und wasserbaulicher Beziehung untersuchen lassen. Der erschiesnene Bericht konstatirt höchst unerfreuliche Zustände und dürfte wohl einigen Maßregeln zur Einführung von Verbesserungen rusen, die jedoch — wenigstens in forstlicher Beziehung — zunächst auf Belehrung der Bewohner jener Gegend gerichtet sein werden. Wir werden unsere Leser in der folgenden Nr. mit dem Inhalte dieses Berichtes bekannt machen.

Die Holzpreise sind diesen Winter bedeutend in die Höhe gegangen. In den zürcherischen Staatswaldungen wurden erlöst:

	Sagholz per Kub.	Buchenscheiter per Klafter.	429	Ptabelscheiter per Klafter.	
	Rp.	Fr. Rp.		Fr.	Rp.
In der Umgebung von Zürich		52 —		34	50
Um Zürichsee	88	50 —		35	83
Bei Kappel	84	40 —		28	72
Bei Uster und Rüti 2c.	95			36	45
Bei Kyburg	84	41 30		28	10
Bei Embrach 1c.	83	50 30		43	30

Die Stadt Winterthur, die diesen Winter in Folge einer beabsich= tigten Waldrodung ungewöhnlich große Schläge anlegte, erzielte für ihr Sagholz Preise von 85—95 Rp. per Kubf. Die Abfuhr ist sehr günstig.

Die Imprägnirungsanstalt der Nordostbahn im Güterbahnshofe Zürich ist seit Neujahr eröffnet. Sie steht unter der Leitung des Herrn Obersörster Brost und es haben bei ihrer Einrichtung alle in neuerer Zeit in dieser Richtung gemachten Erfahrungen Beachtung gefunden. Gesgenwärtig werden täglich 1600 Schwellen imprägnirt.

Die im Sihlwald nach der Methode von Boucherie eingerichtete Imprägniranstalt ist noch im Gang und tränkt namentlich Buchenschwelslen und Telegraphenstangen. Im kommenden Frühjahr soll eine ähnliche Anstalt auch in Winterthur erstellt werden.

Im Sihlwald wird mit Kupfervitriol, im Nordostbahnhof mit Zinkschlorid imprägnirt.

Wiener Weltausstellung. Der amtliche Bericht über die Wiener Weltausstellung, erstattet von der Centralfommission des deutschen Reichs, Abtheilung Forstwirthschaft, Verfasser Dr. Judeich, sagt nach einer Aufzählung der schweiz. forstl. Ausstellungsgegenstände:

"Viel, und zwar viel Gutes und Lehrreiches bot die schweizerische forstliche Ausstellung, reichliches Material zu tage», ja wochenlangen Studien. Eines mußte Jedem in die Augen springen, welcher die Sache nur einigermaßen mit sachverständigem Auge betrachtete, das hohe Verstienst, welches sich der 1842 gegründete schweizerische Forstwerein nicht etwa bloß um die Ausstellung, sondern um die Forstwirthschaft der Schweiz überhaupt erworben" u. s. f. Und zum Schlusse:

"Indem die schweizerische Ausstellung diese segensreichen Bemühungen des Forstvereins darlegte, hat sie dem Besucher in der Summe der aussgestellten Objekte, obgleich sie keinen großen Raum beanspruchte, einen der interessantesten Blicke in das volkswirthschaftliche Leben der Schweizeröffnet. Wohl kein Forstmann wird gerade diese Ausstellung besichtigt haben, ohne die Thätigkeit eines solchen Forstvereins zu bewundern. Mösgen seine Bemühungen fort und fort zum Wohle für Land und Leute mit Erfolg gekrönt werden. Mögen Andere davon lernen."

Desterreich. Die höhere Forstlehranstalt Mariabrunn bei Wien wird auf 1. Oktober 1875 nach Wien werlegt und mit der Hochsschule für Bodenkultur in organische Verbindung gebracht. Die hiefür erforderlichen Gebäulichkeiten mit einem Joch Gartenland sind bezreits gemiethet und befinden sich in der Nähe der Räume für die Vodenstultur-Hochschule. — Die Mehrzahl der bisher in Mariabrunn thätigen Lehrkräfte wird auch an der reorganisirten Schule wirken.

Aus dem Verwaltungsbericht der Direktion der Do= mänen und Forsten des Rantons Bern für das Jahr 1874:

1. Forstverwaltung.

A. Staatsforstverwaliung.

Das Areal der Staatswaldungen hat sich im Jahr 1874 um 523 Juch. 8700 Duadf. vermehrt, indem 524 Juch. 12,900 Duadf. für 61,950 Fr. angekauft und 1 Juch. 4200 Duadf. um 788 Fr. verstauft wurden. In den 10 letzten Jahren wurde das Staatswaldareal um 2127 Juch. vermehrt und zwar mit einem Geldaufwand von 456,846 Franken.